

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten der Cosmos Lebensversicherungs-AG

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. In dieser Verordnung ist kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten festgelegt. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Name des Produkts:
Flexibles Vorsorgekonto

Unternehmenskennung (LEI-Code):
54930005UCU77C03S171

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Die Cosmos Lebensversicherungs-AG ist Teil der internationalen Generali Gruppe (Generali Group). Ihre Kapitalanlage unterliegt daher den gruppenweiten ESG-Richtlinien.

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

Ja

Nein

Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: _____%

Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und, obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 2 % an nachhaltigen Investitionen

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

mit einem sozialen Ziel

Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: _____%

Es werden damit ökologische/ soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen** getätigt.



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der vom Zwischenstaatlichen Ausschuss für Klimaänderungen (IPCC) veröffentlichte Sonderbericht über die globale Erwärmung um 1,5 °C hat die Dringlichkeit des Handelns der gesamten Zivilgesellschaft verdeutlicht. Auch für die Generali stellt der Klimawandel eines der dringlichsten Risiken dar. In diesem Zusammenhang steht die Strategie der Generali, welche keine übergreifende Benchmark besitzt, im Einklang mit dem Pariser Aktionsversprechen. Um das Direktinvestitionsportfolio der Group mit den langfristigen Verpflichtungen von Paris in Einklang zu bringen, ist die Generali im Januar 2020 der Net-Zero-Asset-Ownership-Alliance beigetreten, einer von den Vereinten Nationen einberufenen Koalition führender institutioneller Investoren, die eine mutige Entscheidung zur Umstellung ihrer Investitionsportfolios auf Kohlenstoffneutralität eingegangen sind. Als Mitglied der Net-Zero-Asset-Ownership-Alliance hat sich die Generali verpflichtet, ihr Investitionsportfolio schrittweise zu dekarbonisieren, um bis 2050 ihre Klimaneutralität

zu erreichen. Kohlenstoffneutralität bedeutet einen Ausgleich von Treibhausgasen (THG), also in Summe null Emissionen von THG.

Das ökologische Merkmal dieses Produktes ist die Dekarbonisierung.

Darüber hinaus haben wir im sozialen Bereich Ausschlüsse von kontroversen Waffen (Streubomben, Landminen, biologische und Chemiewaffen mit angereichertem Uran, Atomwaffen bei Verstoß gegen Nichtverbreitungsvertrag) in den Anlageprozess implementiert und richten uns auch nach den Anforderungen des UN Global Compact.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

● **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

Die Generali hat bereits konkrete Maßnahmen in den Investmentprozess integriert sowie konkrete Ziele verabschiedet, um das langfristige Ziel der Klimaneutralität bis 2050 zu erreichen. Die Nachhaltigkeitsindikatoren zur Messung der Zielerreichung unserer Strategie zum Klimawandel sind folgende:

- Schrittweise Senkung der Ausschlussgrenzen für den Kohlesektor, um einen vollständigen Ausschluss zu erreichen
- Berichterstattung über die CO₂-Emissionen im Portfolio im Einklang mit den Anforderungen der Net-Zero-Asset-Ownership-Alliance-Berichterstattung über unser Engagement (bei Unternehmen – Active Ownership –, Initiativen und Anlageverwaltern)

● **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Die hauptsächlichen Ziele der nachhaltigen Investitionen tragen zur Transformation zur Klimaneutralität bei.

Das hauptsächliche Ziel der nachhaltigen Investition ist die Erreichung der Klimaneutralität. Dies erreichen wir, indem wir in Unternehmen investieren, welche Energieeffizienz fördern bzw. in ihrem Unternehmensprozess die Senkung der THG-Emissionen integriert haben. Unsere nachhaltigen Investitionen tragen aber noch zu weiteren Zielen wie zum Beispiel im sozialen Bereich (Bildung, Gleichberechtigung) bei.

● **Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?**

Über strikte Ausschlüsse und einem etablierten Prozess stellen wir sicher, dass unsere nachhaltigen Investitionen keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden.

Folgende Ausschlüsse gelten für unsere nachhaltigen Investitionen:

- Vermeidung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren: keine erheblichen Beeinträchtigungen für den Klimaschutz, Biodiversität, Abfall- und Wasserwirtschaft sowie soziale und Arbeitnehmerbelange
- Keine Investitionen in Kohle- und Teersande
- Keine Investitionen in Unternehmen, die an der Produktion von durch Fracking gefördertem Öl und Gas oder an der Gewinnung von Öl und Gas aus der Arktis beteiligt sind
- Ausschlüsse für die top zehn Länder für Entwaldung (Global Forest Review List)
- Länder mit einem geringen Maß an Freiheit und Rechten (Freedom House List)
- Länder mit hoher Korruption (Korruptionswahrnehmungsindex)
- Länder mit erheblichen strategischen Mängeln in ihren Regimen zur Bekämpfung der Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung (FATF Black and Grey Lists)
- nicht kooperative Gerichtsbarkeiten aus Steuergründen (EU-List). Dies sind Länder und Gebiete, die gegen internationale Steuerstandards im Bereich Steuertransparenz, faire Besteuerung und Verhinderung von Gewinnverkürzung und Gewinnverlagerung verstoßen.

Bei den wichtigsten **nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

- **Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?**

Im Investmentprozess werden nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt. Dafür wird auf ESG-Ratingagenturen zurückgegriffen. Bei Investitionen, bei denen die Ratingagenturen keine Daten liefern können, prüfen die Anlageexperten mit einer Individualprüfung, dass nachteilige Auswirkungen vermieden werden.

Darüber hinaus sind ausgeschlossen:

- **Unternehmen, die gegen die Prinzipien der UN Global Compact verstoßen**
- Ausschlüsse für die Top-zehn-Länder für Entwaldung (Global Forest Review List)
- Länder mit einem geringen Maß an Freiheit und Rechten (Freedom House List)
- Länder mit hoher Korruption (Korruptionswahrnehmungsindex)
- Länder mit erheblichen strategischen Mängeln in ihren Regimen zur Bekämpfung der Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung (FATF Black and Grey Lists)
- nicht kooperative Gerichtsbarkeiten aus Steuergründen (EU-List). Dies sind Länder und Gebiete, die gegen internationale Steuerstandards im Bereich Steuertransparenz, faire Besteuerung und Verhinderung von Gewinnverkürzung und Gewinnverlagerung verstoßen.

- **Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang?**

Nähere Angaben:

Die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die Leitprinzipien der vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte sind in den gesamten Anlageprozess der Generali integriert. Durch die Hilfe externer Datenanbieter erkennen wir Unternehmen mit beabsichtigten Verstößen und/oder unzureichenden Prozessen. Identifizierte Unternehmen werden aus dem Investmentuniversum der Generali ausgeschlossen.

Gemäß EU-Taxonomieverordnung sind nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten solche, die einen positiven Beitrag zu mindestens einem der sechs Umweltziele (Klimaschutz, Anpassung an den Klimawandel, nachhaltige Nutzung von Wasserressourcen, Wandel zu einer Kreislaufwirtschaft, Vermeidung von Verschmutzung und Schutz von Ökosystemen und Biodiversität) beitragen und nicht gleichzeitig eines der Umweltziele negativ beeinträchtigt (Grundsatz: „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ – „Do not significant Harm“).

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

- Ja, die Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren ist in unserem Investmentprozess fest integriert.

Fehlgeleitete Investitionsentscheidungen können sich möglicherweise nachteilig auf Stakeholder, Umwelt und Gesellschaft auswirken. Deshalb haben wir einen klaren Rahmen festgelegt, in dem wir uns mit unseren Anlageentscheidungen bewegen. Es liegt in unserer Verantwortung, nachteilige Auswirkungen zu minimieren und die Unternehmen, in die wir investieren, durch unser Abstimmungsverhalten und unser Engagement aktiv zu steuern.

„Nachhaltigkeitsfaktoren“ sind Umwelt-, Sozial- und Arbeitnehmerangelegenheiten, Achtung der Menschenrechte, Bekämpfung von Korruption und Bekämpfung von Bestechung. Jede Anlageentscheidung kann sich negativ auf diese Faktoren auswirken.

Unsere Anlagestrategie ermöglicht es uns, wesentliche nachteilige Auswirkungen zu identifizieren und zu überwachen.

Informationen hierzu werden in den jährlich erscheinenden Berichten bereitgestellt.

Nein



Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz, berücksichtigt werden.

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Das Finanzprodukt verfolgt die Anlagestrategie der Generali zum Klimawandel. Jedoch hat die Generali schon seit geraumer Zeit einen Nachhaltigkeitsansatz in die Anlagestrategie integriert und setzt seit 2011 die Prinzipien für verantwortungsvolles Investieren (Principles for Responsible Investments – PRI) um.

● **Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?**

1. Als Mitglied der Net-Zero-Asset-Ownership-Alliance hat sich die Generali verpflichtet, ihr Investitionsportfolio schrittweise zu dekarbonisieren, um bis 2050 ihre Klimaneutralität zu erreichen. Die Generali hat Zwischenziele für die Dekarbonisierung der Direktinvestitionen festgelegt:
 - für die Portfolios von Unternehmensanleihen und Aktien: Reduzierung der Kohlenstoffintensität;
 - für das Immobilienportfolio: Die ausgewählten Vermögenswerte werden im Durchschnitt auf einen wissenschaftlich fundierten Weg für die Immobilie zur Begrenzung der globalen Erwärmung auf 1,5 °C ausgerichtet sein.Die Generali wird dieses Ziel in den nächsten Jahren durch verschiedene Umsetzungsmaßnahmen erreichen und laufend aktualisieren
2. Die Generali hat sich verpflichtet, keine neuen Investitionen in Teersandprojekte und -unternehmen mehr zu tätigen, einschließlich Emittenten, die die entsprechenden Pipelines betreiben. Die Generali trennt sich ebenfalls konsequent von ihrem verbleibenden Engagement in diesem Sektor.
3. Seit der Einführung unserer Klimaschutzstrategie wendet die Generali Restriktionen für die Finanzierung von Kohleemittenten an. Langfristig und gemäß den Dekarbonisierungspfaden der Realwirtschaft, die mit der Begrenzung der globalen Erwärmung auf höchstens 1,5 °C vereinbar sind, setzt sich die Generali für einen vollständigen Ausschluss von Kohleinvestitionen ein. Wir werden alle Versorgungs- und Bergbauunternehmen ausschließen, die – wenn auch nur geringfügig – Einnahmen aus Kohle erzielen, Strom aus Kohle erzeugen oder Kohle fördern, und zwar bis 2030 für Emittenten im OECD-Raum und bis 2040 für Emittenten im Rest der Welt.
4. Neue und nachhaltige Investitionen. Der Investitionsplan zielt darauf ab, durch einen Filter die ökologische Nachhaltigkeit der neuen Investitionsmöglichkeiten sicherzustellen, wobei auch die laufenden regulatorischen Entwicklungen in der Europäischen Union in Bezug auf nachhaltige Aktivitäten und den Standard für grüne Anleihen berücksichtigt werden.

● **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

Durch die Verwendung von ESG-Ratings prüfen wir und unsere Assetmanager, ob bei dem Unternehmen, in das wir investieren wollen, materielle Risiken gegeben sind. Auch prüfen wir Kontroversen im Bereich Arbeitsrechte. Sollten hier Unternehmen auffällig sein, erfolgt eine interne Bewertung mit einem Vorschlag an das Entscheidungsgremium, bei dem am Ende die Investition ausgeschlossen wird bzw. das Investment verkauft wird.

Die **Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.



Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

– **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

– **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft

– **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale (#1):

Unsere Strategie zum Klimawandel gilt für das gesamte sonstige Sicherungsvermögen. Daher erfüllen 100 % unserer Investitionen das ökologische Merkmal dieses Produktes. Zusätzlich gelten unsere Ausschlüsse im ökologischen und sozialen Bereich, wie kontroverse Waffen, für das gesamte Sicherungsvermögen.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Nachhaltige Investitionen (#1A): Für unsere nachhaltigen Investitionen gelten besonders strenge Prüfkriterien, mit denen wir sicherstellen, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen der Umwelt- und Sozialziele herbeigeführt werden. Zudem erfüllen sie die Kriterien einer guten Unternehmensführung. Der Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen (#1A) im Sicherungsvermögen beträgt für dieses Produkt über die Vertragslaufzeit 2,00 %.

● Inwiefern werden durch Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Es erfolgt kein Einsatz von Derivaten, um die erworbenen ökologischen und sozialen Merkmale des sonstigen Sicherungsvermögens zu erreichen.



Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Für das sonstige Sicherungsvermögen ist derzeit keine Verpflichtung vorgesehen, in „nachhaltige Investitionen“ im Sinne der EU-Taxonomie zu investieren. Daher weisen wir einen Anteil von 0,00 % aus.

● Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie¹ investiert?

Ja
 in fossiles Gas in Kernenergie

Nein

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels ("Klimaschutz") beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

In den nachstehenden Diagrammen ist in Grün der Mindestprozentsatz der Investitionen zu sehen, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.

1. Taxonomie-Konformität der Investitionen einschließlich Staatsanleihen*

■ Taxonomiekonform: Fossiles Gas
■ Taxonomiekonform: Kernenergie
■ Taxonomiekonform: (ohne fossiles Gas und Kernenergie)
■ Nicht taxonomiekonform

100 %

2. Taxonomie-Konformität der Investitionen ohne Staatsanleihen*

■ Taxonomiekonform: Fossiles Gas
■ Taxonomiekonform: Kernenergie
■ Taxonomiekonform: (ohne fossiles Gas und Kernenergie)
■ Nicht taxonomiekonform

100 %

Diese Grafik gibt 59,81 % der Gesamtinvestition wieder.

* Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff "Staatsanleihen" alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

● Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Ein Mindestanteil für Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten ist nicht vorgesehen.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Mindestanteil von 2 % an nachhaltigen Investitionen berücksichtigt Investitionen mit Umweltzielen, die nicht taxonomiekonform sind und sozial nachhaltige Investitionen. Ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit Umweltzielen, die nicht mit EU-Taxonomie konform sind, ist darüber hinaus nicht vorgesehen. Wir stellen so auch eine gewisse Anlageflexibilität z. B. auf Grund von unterschiedlichen Renditeerwartungen sicher.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Der Mindestanteil von 2 % an nachhaltigen Investitionen berücksichtigt Investitionen mit Umweltzielen, die nicht taxonomiekonform sind und sozial nachhaltige Investitionen. Ein Mindestanteil an sozial nachhaltigen Investitionen, ist darüber hinaus nicht vorgesehen. Wir stellen so auch eine gewisse Anlageflexibilität z. B. auf Grund von unterschiedlichen Renditeerwartungen sicher.



Welche Investitionen fallen unter "#2 Andere Investitionen", welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Unsere Strategie zum Klimawandel gilt für das gesamte Sicherungsvermögen. Daher erfüllen 100 % unserer Investitionen das ökologische Merkmal dieses Produktes. Zusätzlich gelten unsere Ausschlüsse im ökologischen und sozialen Bereich, wie kontroverse Waffen, für das gesamte Sicherungsvermögen.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

<https://www.cosmosdirekt.de/nachhaltigkeit-in-der-kapitalanlage/>